



HVBG

HVBG-Info 25/1989 vom 14.09.1989, S. 1972 - 1979, DOK 143.261/017-BSG

**Bestandsschutz im Verhältnis zu § 44 SGB X - BSG-Urteil vom 22.03.1989 - 7 RAr 122/87**

Ist eine Leistung nur wegen des Bestandsschutzes zu gewähren, kann sich der Bezieher dieser Leistung nicht nochmals auf den Vertrauensschutz berufen, wenn es darum geht, einen Berechnungsfehler zu korrigieren (§ 44 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 22.03.1989 - 7 RAr 122/87 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 22.03.1989 - 7 RAr 122/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zum Umfang der Bindungswirkung von Bewilligungsbescheiden.
2. Es ist nicht Sinn des Zugangstenverfahrens nach § 44 SGB X, dem Antragsteller mehr zu gewähren, als ihm nach materiellem Recht zusteht.

Orientierungssatz:

Umfang der Überprüfung nach § 44 SGB X:

1. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X knüpft die Pflicht zur Rücknahme an die Voraussetzung, daß der Verwaltungsakt, der zur Überprüfung gestellt und dessen Rücknahme begehrt wird, je nach dem Umfang des Rücknahmebegehrens ganz oder teilweise objektiv rechtswidrig sein und dem Betroffenen hierdurch ein rechtlicher Nachteil in Form des unrechtmäßigen Vorenthaltes einer Sozialleistung entstanden sein muß. Außerdem ist erforderlich, wie sich aus der Formulierung des Gesetzes "und soweit deshalb" ergibt, daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Verwaltungsaktes und dem Nichterbringen der an sich zustehenden Sozialleistung besteht. Das läßt sich nur anhand der materiellen Rechtslage beurteilen, so daß § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X dahin zu verstehen ist, daß die vorenthaltenen Sozialleistungen materiell zu Unrecht nicht erbracht worden sind.
2. Sinn und Zweck des § 44 SGB X besteht darin, dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns Geltung zu verschaffen und der Verwaltungsbehörde zur Herstellung materieller Gerechtigkeit die Möglichkeit zu eröffnen, Fehler, die im Zusammenhang mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, zu berichtigen. Hierbei soll nach dem Willen des Gesetzgebers deren Aufhebung nur dann in Betracht kommen, soweit sich bei der erneuten Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, daß die Behörde zu Ungunsten des Antragstellers falsch gehandelt hat. Ansonsten soll der Verwaltungsakt bestehen bleiben.